

92. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird
93. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Gesetz über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. geändert wird
94. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2009 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2010)
95. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der auf der B 179 Fernpass-Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird
96. Kundmachung der Landesregierung vom 10. März 2009 über die Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2010

92. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBL. Nr. 32/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 22/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird in der lit. e die Wortfolge „mit Ausnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel“ aufgehoben.

2. Im Abs. 9 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „§ 55 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1975, LGBL. Nr. 63“ durch das Zitat „§ 67 der Tiroler Gemeinde-

wahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 12 wird die Jahreszahl „1950“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 14 wird im zweiten Satz die Wortfolge „unter Zugrundelegung der Gebührenstufe 2“ aufgehoben.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
Liener

93. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Gesetz über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., LGBL Nr. 23/2006, wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Im Abs. 3 des § 1 werden in der lit. a nach der Wortfolge „des Kaiserschützenmuseums“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Bergiselmuseums“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

94. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2009 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2010)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten
je Quadratmeter Nutzfläche € 0,2194
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis
je Quadratmeter Gehsteigfläche € 0,4141

§ 2

Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt nach § 1 Z. 1 im Ausmaß von

20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Eurodezimale aufzurunden.

§ 4

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von 3,50 Euro, nach Mitternacht ein solches von 4,- Euro, zu entrichten.

§ 5

Begünstigungsklausel

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher er-

geben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 2009, LGBL. Nr. 75/2008, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 1,72 v. H.
§ 1 Z. 2 1,69 v. H.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 2009, LGBL. Nr. 75/2008, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

95. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der auf der B 179 Fernpass-Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 93/2009, wird verordnet:

§ 1

Auf der B 179 Fernpass-Straße zwischen Straßenkilometer 0,00 in der Gemeinde Nassereith und Straßenkilometer 47,957 in der Stadtgemeinde Vils ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;

b) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gebiete der Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck, Reutte; der Landkreise Biberach, Garmisch-Partenkirchen, Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu, Ravensburg, Unterallgäu, Weilheim-Schongau; der Städte Kaufbeuren, Kempten, Memmingen; der Gemeinde Samnaun; der Bezirks- und Talgemeinschaften Burggrafenamt, Vinschgau.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

96. Kundmachung der Landesregierung vom 10. März 2009 über die Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2010

Die Landesregierung schreibt nach § 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 19/2008, die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für alle Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck auf Sonntag, den 14. März 2010 aus.

Als Stichtag wird der 30. Dezember 2009 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 28. März 2010 bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der spätestens am 14. März 2010 das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck